

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LT) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

72-7/3 Schleicher

Datum der Ausgabe:

13. Dez. 1989

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr.	140, Ka 2,	alle Werk-Nrn.
	203, Ka 2B,	alle Werk-Nrn.
	205, Ka 6,	alle Werk-Nrn.
	205, Ka 6/0,	alle Werk-Nrn.
	205, Ka 6B,	alle Werk-Nrn.
	205, Ka 6BR,	alle Werk-Nrn.
	205, Ka 6CR,	alle Werk-Nrn.
	205a, Ka 6BS,	Werk-Nr. E1
	211, K7,	alle Werk-Nrn.
	216, K8,	alle Werk-Nrn.
	216, K8B,	alle Werk-Nrn.
	216, K8C,	alle Werk-Nrn.
	221, K9,	Werk-Nr. 1
	668, K11,	Werk-Nr. V1
	267, ASK 13,	alle Werk-Nrn.
	307, ASK 18,	alle Werk-Nrn.
	307, ASK 18B,	alle Werk-Nrn.

Betrifft:

Höhenruder

Anlaß/Grund:

Gelöste Leimung an der Rippe 1 des Höhenruders

Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der entsprechenden Technischen Mitteilung

Fristen:

Vor dem nächsten Start

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Alexander Schleicher, Technische Mitteilung vom 04.10.89 "Höhenruder"

Muster	Ka 2 u. Ka 2B	TM-Nr. 11
	Ka 6, 6/0, 6B, 6BR, 6CR, 6B-S . .	TM-Nr. 21
	K 7	TM-Nr. 18
	K 8, K 8B, K 8C	TM-Nr. 23
	K 9	TM-Nr. 1
	K11	TM-Nr. 1
	ASK13	TM-Nr. 12
	ASK18, ASK18B	TM-Nr. 6

Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen 1 und 3 können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Maßnahme 2 ist von einer nach § 31 der Prüfverordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen.

Alle Maßnahmen sind in den Prüfunterlagen und im Bordbuch von einem dazu berechtigten Prüfer für Luftfahrtgerät zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 72-7/2 vom 24.08.89.